



Datum 03.02.2026 AZ/Dateiname sa120.20-1/2017-204 Bearbeiter Bereuter Richard DW 10 Mail gemeinde@satteins.net

## VERORDNUNG

### Fahrverbot auf der Augasse und der Gewerbestraße Erlassung eines Verkehrsverbotes

des Bürgermeisters der Gemeinde Satteins in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 idgF in Verbindung mit der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 20/1970 idgF, sowie des § 67 Abs. 1 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 40/1985 idgF.

Wegen der Durchführung des Funkenabbrennens sowie Aufräumarbeiten durch die Funkenzunft Satteins, wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960

**die Augasse ab der Einfahrt in die Sonnenstraße und die Gewerbestraße bis zur Einfahrt in die Sonnenstraße von Sonntag, den 22.02.2026, ab 8.00 Uhr durchgehend bis einschließlich Montag, den 23.02.2026 bis 18.00 Uhr**

aus Sicherheitsgründen für den Durchzugsverkehr gesperrt.

Der Bürgermeister  
Andreas Dobler

#### Ergeht an:

Die Funkenzunft Satteins mit dem Auftrag, die Verkehrsbeschränkung wie folgt kundzumachen:

Jeweils am Beginn der Verkehrsbeschränkung sind rot-weiß-rote Absperrböcke aufzustellen, an denen das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ mit dem Richtzeichen „Umleitung“ auf die Umleitungsstrecke weisend, anzubringen sind.

#### Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion  
6822 Satteins

Bauhof Satteins  
z.Hd. Dominik Häusle

Gemeinde Satteins  
z.Hd. Eduard Sönser

#### **Kundmachungsvermerk:**

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	03.02.2026	
von der Amtstafel abgenommen am:		